Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8921**
18. Wahlperiode 22.06.2016

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ulle Schauws, Omid Nouripour, Tabea Rößner, Katja Dörner, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner, Beate Walter-Rosenheimer, Tom Koenigs, Dr. Tobias Lindner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/7456, 18/8908 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Novellierung des Kulturgutschutzrechts ist überfällig, gerade angesichts des Ausmaßes des Kulturraubes weltweit. Das hat nicht zuletzt der „Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland" vom April 2013 deutlich gemacht. Die Mängel des Kulturgüterrückgabegesetzes von 2007 müssen beseitigt werden und die UNESCO-Konvention von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die Deutschland erst 2007 ratifiziert hat, in wirksames nationales Recht umgesetzt werden. Kulturgüter sind besondere Güter, die, wie in der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen festgehalten ist, nicht nur einen ökonomischen, sondern auch einen ideellen Wert haben, den es zu schützen gilt. Deutschland darf nicht länger „Umschlagplatz" für sogenannte Raubkunst bleiben. Der illegale Handel mit archäologischen Objekten aus weltweiten Grabungen muss endlich erschwert und unrechtmäßig ausgeführtes Kulturgut anderer Staaten effektiver zurückgegeben werden können. Gerade auch vor dem Hintergrund des illegalen Handels mit Antiken in Kriegs- und Krisengebieten steht Deutschland international in der moralischen und politischen Verantwortung seinen Beitrag zu leisten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb die Intention der Bundesregierung, auf Grundlage der EU-Richtlinie RL 2014/60/EU durch neue Ein- und Ausfuhrregelungen für einen besseren Schutz von vor allem archäologischen Kulturgütern Sorge zu tragen und eine effektivere Rückgabepraxis von unrechtmäßig ausgeführten Kulturgütern zu befördern.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass das bislang für die Einfuhr geltende Listenprinzip abgeschafft und durch Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes ersetzt werden soll. Vor allem für Krisengebiete wie Syrien oder Irak hat sich dieses Prinzip, das die Einfuhr von Kulturgütern verbietet, wenn diese auf einer entsprechenden Liste des Herkunftslandes standen, als kaum umsetzbar und damit als ein nicht geeignetes Instrument erwiesen.

Der Deutsche Bundestag hält es für sinnvoll, dass beim Verkauf von Kulturgut in Deutschland zukünftig detaillierte Sorgfaltspflichten für den Handel vorgesehen sind.

Auch die gesetzlichen Nachbesserungen für den Bereich des Abwanderungsschutzes sind sinnvoll. Zukünftig werden öffentliche Sammlungen in ihrer Gesamtheit unter Schutz gestellt. Durch diese Regelung wird der gesellschaftliche Wert und der Auftrag von Museen, das kulturelle Erbe Deutschlands zu bewahren, bekräftigt. Zudem verbessert die Unterschutzstellung der öffentlichen Sammlungen die Möglichkeiten der Rückgabeforderung, beispielsweise im Fall von Diebstählen.

Transparente und präzise Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern sowie Sorgfaltspflichten für den Handel sind wichtige Instrumente, um den legalen Handel mit Kulturgütern zu stärken und illegale Geschäfte zu erschweren.

Mit der vorliegenden Novellierung werden damit wesentliche Mängel, die der „Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland“ vom April 2013 aufgezeigt hat, angegangen.

Der Deutsche Bundestag kritisiert aber, dass wichtige Aspekte, die insbesondere einen besseren Schutz von archäologischen Kulturgütern betreffen, außer Acht gelassen wurden.

Die Legaldefinition des „Inverkehrbringen“ sollte um die Variante des „Vorrätighalten zum Zwecke des Weiterverkaufens“ erweitert werden. Nur auf diese Weise kann der illegale Handel mit Kulturgütern effektiv erschwert werden: Denn dieser findet in der Regel nicht in Geschäften mit Auslage statt, sondern in Räumlichkeiten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Durch die Erweiterung der Legaldefinition werden auch Kulturgüter, die sich in Lager- und Nebenräumen oder Werkstätten befinden und für den Verkauf „unter der Hand“ vorgesehen sind, erfasst und unterliegen damit grundsätzlich den Pflichten in Kapitel 4. Verstöße gegen diese Pflichten können dementsprechend geahndet werden.

Um einen umfassenderen und systematischeren Schutz von archäologischen Kulturgütern zu ermöglichen, sollten neben Kulturgut aus Staaten, für die Rote Listen gefährdeter Kulturgüter des Internationalen Museumsrates veröffentlich wurden, auch alle Kategorien gefährdeter Kulturgüter der Roten Liste des Internationalen Museumsrates in den Anwendungsbereich des § 44 miteinbezogen werden. Nur so kann ein umfassender Schutz von archäologischem Kulturgut sichergestellt werden.

Unter den Gesichtspunkten der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse ebenso wie deren Begründungen für oder gegen eine Eintragung von Kulturgütern als national wertvoll ebenso wie die Begründungen für oder gegen eine Löschung öffentlich zugänglich zu machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Definition des „Inverkehrbringen“ in § 2 Absatz 1 Nr. 9 um die Variante des „Vorrätighalten zum Zweck des Weiterverkaufens“ zu erweitern;
- in § 2 Absatz 1 Nr. 11 klarzustellen, dass auch Sammlungen an Universitätsinstituten als „Kulturgut bewahrende Einrichtungen“ gelten;

- die in § 44 Nr. 2 enthaltene Kategorie für erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen um Kulturgut, das unter einer der Kategorien gefährdeter Kulturgüter der Roten Liste des Internationalen Museumsrates fällt, zu ergänzen;
- dafür zu sorgen, dass nicht nur die Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse der Länder im Internetportal zum Kulturgutschutz gem. § 4 veröffentlicht werden. Auch die jeweiligen Begründungen für oder gegen eine Eintragung von Kulturgütern als national wertvoll, sowie die jeweiligen Begründungen für oder gegen eine Löschung sind zu veröffentlichen sofern nicht durch die Veröffentlichung personenbezogene Daten bekannt werden und schutzwürdige Interessen des Betroffenen das Transparenzinteresse im Kulturgutschutz überwiegen oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Berlin, den 21. Juni 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333